

78. Beweislast, wenn aus dem Personenbeförderungsvertrage mit der Eisenbahn auf Schadensersatz mit der Behauptung geklagt wird, daß der Unternehmer nicht für einen verkehrsficheren Zugang zum Zuge gesorgt und dadurch den Unfall des Reisenden verursacht habe.

VI. Zivilsenat. Ur. v. 15. März 1915 i. S. N. (Rl.) w. preuß. Eisenbahnfiskus (Bekl.). Rep. VI. 599/14.

I. Landgericht Frankfurt a. M.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger ist in der Frühe eines Wintertags auf dem Bahnhofe zu F., als er sich über beschneite Gleise zu seinem Zuge begeben wollte, gestürzt und hat sich verletzt. Beide Vorbergerichte haben seine Schadensersatzklage abgewiesen. Das Reichsgericht hat das Berufungsurteil wegen eines, hier nicht in Betracht zu ziehenden, Verstoßes gegen Verfahrensvorschriften aufgehoben.

Aus den Gründen:

(Es wird zunächst ausgeführt, daß kein Betriebsunfall im Sinne des § 1 HaftPfSt. vorliege. Sodann wird fortgefahren:)

... „In zweiter Linie hat der Kläger seinen Anspruch auf den Beförderungsvertrag gestützt und hierzu angeführt, der Bahnhof sei mangelhaft beleuchtet und der Schnee, der infolge starken Schneiens die Gleise bedeckt habe, nicht weggeschaufelt gewesen, so daß er die Schienen nicht gesehen habe und darüber gestürzt sei. Der Beklagte habe somit seiner Vertragspflicht, ihm einen sicheren Zugang zum Zuge zu gewähren, zuwidergehandelt. Der Berufungsrichter hat auch die Haftung des Beklagten aus dem Beförderungsvertrag abgelehnt, weil der dem Kläger obliegende Beweis, daß der Beklagte seine vertraglichen Pflichten in den bezeichneten Richtungen verletzt habe, angesichts des Widerspruchs in den Zeugenaussagen mißlungen sei. Die Rüge der Revision, daß das Berufungsgericht die Beweislast vertenne, da der Beklagte dartum müsse, daß er seine vertraglichen Verpflichtungen erfüllt habe, ist nicht begründet.

Wer einen Schadensersatzanspruch aus einer Vertragsverletzung ableitet, hat zu beweisen, daß der Gegner den Vertrag nicht erfüllt und dadurch den Schaden verursacht hat. Dieser Beweis ergibt sich häufig aus dem unbefrittenen Sachverhalt, und der Ersatzpflichtige

wird dann, sofern er wie hier wegen schuldhafter Zuwiderhandlung gegen seine Vertragspflicht (wegen positiver Vertragsverletzung) belangt wird, nachzuweisen haben, daß er keine Schuld an dem Schaden trage. Dies gilt namentlich bei dem Personenbeförderungsvertrage. Der Unternehmer hat kraft seiner Vertragspflicht dafür zu sorgen, daß die zu befördernde Person unbeschädigt an das Reiseziel gelangt, und er haftet für den Schaden, den sie auf der Reise durch Beförderungsvorgänge oder Beförderungseinrichtungen an ihrer Gesundheit erleidet, wenn er nicht nachweist, daß er außer Verschulden sei (vgl. R.G.B. Bd. 66 S. 15). Der beschädigte Reisende ist eines weiteren Beweises enthoben. Aus der Tatsache, daß er auf solche Weise körperlich verletzt wurde, rechtfertigt sich zunächst der Schluß, daß der Unternehmer seine Vertragspflicht, den Reisenden wohlbehalten an den Bestimmungsort zu bringen, nicht erfüllt habe, und dem Unternehmer fällt der Beweis zu, daß er allenthalben seiner Pflicht nachgekommen sei.

Diese Regelung der Beweislast greift jedoch nur für Schäden bei der Beförderung im eigentlichen Sinne Platz, die bei Reisen auf der Eisenbahn mit dem Einsteigen in den Zug beginnt und mit dem Aussteigen endigt. Nur während dieser Zeit ist der Reisende gewissermaßen der Herrschaft und Verfügungsmacht des Unternehmers überantwortet, er kann sich den Einwirkungen der Beförderungsmaßnahmen und -Einrichtungen nicht entziehen und muß die Betriebstätigkeit über sich ergehen lassen. Deswegen hat der Unternehmer für die Sicherheit des Reisenden einzustehen und den Beweis für alle Sorgfalt zu führen (vgl. §§ 429, 456 HGB., § 84 der Eisenbahnverkehrsordnung hinsichtlich des Fracht- und Reise-guts). Derselbe Grund trifft nicht zu für die vertraglichen Nebenleistungen des Unternehmers, die der Beförderung vorangehen oder ihr nachfolgen. Hierzu gehört vornehmlich die Gewährung sicherer Zu- und Abgänge zum und vom Zuge. Auf diesen Wegen ist der Reisende regelmäßig in seiner Bewegungsfreiheit und Selbstbestimmung nicht beschränkt. Stößt ihm ein Unfall zu, so ist daraus, unbeschadet einer besonderen Sachlage, noch nicht zu folgern, daß der Unternehmer eine Vertragspflicht verletzt habe.

Die Beweislast ist daher hier bei dem Kläger verblieben.“ . . .